

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines**
- 2. Baustellenorganisation**
 - 2.1 Arbeitsweise
 - 2.2 Ausländische Arbeitnehmer
 - 2.3 Betreten der Baustelle
 - 2.4 Wachpersonal
 - 2.5 Unterweisung der Mitarbeiter
 - 2.6 Begleitpersonen
 - 2.7 Baustellenbereiche außerhalb der Arbeitsstelle des Auftragnehmers
 - 2.8 Befahren der Baustelle
 - 2.9 Interner Straßenverkehr im Bereich der Baustelle
 - 2.10 Transport schwerer oder sperriger Lasten
 - 2.11 Freihalten der Verkehrswege auf der Baustelle
 - 2.12 Beschädigung und Verschmutzung von Straßen
 - 2.13 Mitteilung über Aufnahme, Unterbrechung, Störung und Beendigung der Arbeiten
 - 2.14 Fotografieren und Filmen
 - 2.15 Benutzungsverbot von ABB-Eigentum oder Eigentum Dritter
 - 2.16 Haftung für eingebrachte Materialien und Geräte des Auftragnehmers
 - 2.17 Sonstige gewerbliche Betätigung, Versammlungs- und Agitationsverbot
 - 2.18 Baubuden und Aufenthaltsräume
 - 2.19 Reinigung der Baustelle
- 3. Sicherheitsvorkehrungen**
 - 3.1 Allgemeine Vorschriften
 - 3.2 Verstöße
 - 3.3 Verweis von der Baustelle
 - 3.4 Bekanntgabe der Vorschriften
 - 3.5 Disposition der Arbeiten
 - 3.6 Koordinator für Sicherheitsfragen
 - 3.7 Verändern oder Entfernen von Sicherheitseinrichtungen
 - 3.8 Sicherung möglicher Unfallstellen
 - 3.9 Anweisungen der Sicherheitsfachkraft
 - 3.10 Beleuchtung
 - 3.11 Absicherung des Arbeitsbereichs des Auftragnehmers
 - 3.12 Gerüste
 - 3.13 Höhenarbeiten
 - 3.14 Arbeiten mit Atemschutzgeräten und Arbeiten in engen Behältern
 - 3.15 Arbeiten in der Nähe von Stromschienen
 - 3.16 Elektrische Anlagen, Versorgungsleitungen
 - 3.17 Alkohol
 - 3.18 Waffen, gefährliche Stoffe
 - 3.19 Erste-Hilfe-Einrichtungen
 - 3.20 Allgemeine Hilfeleistungspflicht
 - 3.21 Elektrische Unfälle
 - 3.22 Unfallstelle
 - 3.23 Meldung von Unfällen
- 4. Brandschutz**
 - 4.1 Brandschutzrichtlinie
 - 4.2 Feuerarbeiten
 - 4.3 Brennbares Verpackungsmaterial
 - 4.4 Offene Feuerstellen
 - 4.5 Aufstellen von Behelfsbauten
 - 4.6 Abschotten von Kabel- und Rohrdurchführungen
 - 4.7 Verzeichnis der Feueralarm- und Feuerlöscheinrichtungen
 - 4.8 Heizgeräte
 - 4.9 Alarmpläne, Notrufnummern
 - 4.10 Verhalten im Brandfall
 - 4.11 Brand in elektrischen Anlagen
 - 4.12 Feuerlöschübungen
- 5. Verantwortung des Auftragnehmers für seine Sachen**
- 6. Personaleinsatz**
 - 6.1 Arbeitszeit
 - 6.2 Ausnahmen von der Arbeitszeitordnung (ZAO)
 - 6.3 Bevollmächtigter verantwortlicher Beauftragter des Auftragnehmers
 - 6.4 Meldung der Mitarbeiter an ABB
 - 6.5 Ablösung ungeeigneten Personals des Auftragnehmers
 - 6.6 Verweisung von der Baustelle
 - 6.7 Streik
- 7. Baustelleneinrichtung**
 - 7.1 Allgemeines
 - 7.2 Abstimmung mit der Baustellenleitung
 - 7.3 Schäden an der Baustelleneinrichtung
 - 7.4 Kennzeichnung
 - 7.5 Zuteilung der Plätze
 - 7.6 Geräte und Gerüste
 - 7.7 Mitbenutzung durch andere Auftragnehmer
 - 7.8 Meldung der Benutzung
 - 7.9 Änderung von Einrichtungen auf Verlangen der Baustellenleitung
 - 7.10 Sanitäre Anlagen
 - 7.11 Parkplätze
 - 7.12 Telefon-, Telefax- und Telexanschlüsse
- 8. Versorgungseinrichtungen und Kanalisation**
 - 8.1 Stromversorgung
 - 8.2 Arbeiten unter Spannung
 - 8.3 Elektrowerkzeuge
 - 8.4 Leistungsbedarf
 - 8.5 Gewähr für die Stromversorgung
 - 8.6 Kosten der elektrischen Beheizung
 - 8.7 Leitungsverlegung
 - 8.8 Wasserversorgung
 - 8.9 Kanalisation
 - 8.10 Lagerung wassergefährdender Stoffe
 - 8.11 Entsorgung von Rest- und Abfallstoffen
 - 8.12 Sonstige Hilfsmittel
 - 8.13 Mängel und Störungen in der Versorgung
- 9. Lieferung und Lagerung von Material**
 - 9.1 Haftung des Auftragnehmers
 - 9.2 Anlieferung
 - 9.3 Kosten der Zwischenlagerung
 - 9.4 Wiegen von Ladungen
 - 9.5 Vertragswidrige Lieferungen
 - 9.6 Abladen, Weitertransport, Lagerung
 - 9.7 Wagenstandgelder, Gebühren, Kosten
- 10. Bau- und Montageausführung**
 - 10.1 Informationspflicht des Auftragnehmers
 - 10.2 Gefährdete Stellen
 - 10.3 Zeitliche Abstimmung mit der Baustellenleitung
 - 10.4 Maßnahmen zur Einhaltung der Ausführungsfrist
 - 10.5 Zusammenarbeit mehrerer Auftragnehmer
 - 10.6 Arbeiten an fremden Lieferungen
 - 10.7 Deckendurchbrüche, Anbohren von tragenden Stahlbetonteilen
 - 10.8 Befahren von Fußböden, Gitterrosten
 - 10.9 Änderungen
 - 10.10 Isolierungen
 - 10.11 Erstfüllung mit Brennstoffen
- 11. Schlußbestimmungen**

- 2 - Allgemeine Baustellenordnung

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Baustellenordnung gilt für alle Unternehmen (nachstehend "Auftragnehmer" genannt) und deren Mitarbeiter während ihrer Tätigkeit in einem Betrieb, einem Gebäude, auf einem Gelände oder einer Baustelle (nachstehend zusammen "Baustelle" genannt) der ABB AG, Mannheim und deren Beteiligungsgesellschaften (nachstehend "ABB" genannt).
- 1.2 ABB behält sich Änderungen und Ergänzungen dieser Baustellenordnung vor.
- 1.3 ABB wird auf der Baustelle durch ihre Baustellenleitung vertreten. Die Baustellenleitung ist zuständig für die Koordination und Kontrolle der Bauausführung, der Montage, der Inbetriebsetzung sowie für die Durchführung des Probebetriebs. Die Verantwortung des Auftragnehmers für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Lieferungen und Leistungen wird hierdurch nicht beschränkt.
- 1.4 Die Baustellenleitung übt auf der Baustelle das Hausrecht für ABB aus. Ist ABB nicht selbst der Bauherr, übt die Baustellenleitung das Hausrecht des Bauherrn aus, soweit es vom Bauherrn übertragen worden ist.
- 1.5 Vereinbarungen zwischen Auftragnehmern, welche den Arbeitsablauf beeinflussen können, sind vorher mit der Baustellenleitung abzusprechen.

2. Baustellenorganisation

- 2.1 Arbeitsausweis; Daten der Beschäftigten des Auftragnehmers

Zwecks Ausstellung von Ausweisen teilt der Auftragnehmer ABB rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten Vor- und Zunamen, Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit sowie die voraussichtlichen Einsatzzeiten derjenigen Mitarbeiter mit, die der Auftragnehmer zur Durchführung des Auftrags einsetzt (Verzeichnis des eingesetzten Personals). Entsprechendes gilt für Veränderungen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, gem. § 4 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in geeigneter Weise sicher zu stellen, dass von denjenigen von ihm eingesetzten Beschäftigten, die für den Auftraggeber Leistungen außerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland erbringen, zum Zwecke der Reiserückholung im Krisenfall folgende Daten beim Auftraggeber und den hierfür verpflichteten Dienstleistern des Auftraggebers gespeichert und verarbeitet werden dürfen:

- a) bezüglich des Beschäftigten: Vor- und Nachname; Heimatkontakt (Name/Anschrift/Telefon/Email-Adresse); Firmenadresse inkl. eMail-Adresse; Reiseziel / Baustelle; „Aufenthalt bis“; Passdaten (ggf. auch bezüglich weiterer Pässe); Daten des im Ausland verfügbaren Mobilfunk-/Satellitentelefon; eigene eMail- und Kontakt-Adresse im Ausland (mit Telefon/eMail-Adresse);
- b) Daten aller gfs. mitreisenden Familienangehörigen (Vor- und Nachnamen).

Vor einem Auslandseinsatz hat der Auftragnehmer diese Daten (gfs. nach weiterer Spezifizierung des Auftraggebers) diesem unaufgefordert zu überlassen. Der Auftraggeber sichert zu, diese Daten ausschließlich zum angegebenen Zweck zu speichern und zu verarbeiten. Der Auftraggeber ist – unbeschadet weitergehender Rechte und Ansprüche - berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Auftragnehmer trotz einer (im Hinblick auf das Angewiesensein des Auftraggebers auf die Informationen) angemessenen Nachfrist (in der Regel nicht mehr als 1 Woche) gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstößt. Dem Auftragnehmer stehen in diesem Fall keine Entschädigungen oder sonstige Zahlungen zu; der Auftraggeber kann jedoch nach eigener Wahl entscheiden, welche Leistungen des Auftragnehmers er – gegen eine angemessene Zahlung, die aber den für den Auftraggeber aktuellen Wert der Leistung nicht überschreiten wird - behalten will.

- 2.2 Ausländische Arbeitnehmer

Werden vom Auftragnehmer, von dessen Nachunternehmern oder von irgendeinem Nachunternehmer eines Nachunternehmers ausländische Mitarbeiter eingesetzt, welche zur Aufnahme einer Beschäftigung in Deutschland eine Erlaubnis (insbesondere Arbeitserlaubnis-EU oder Aufenthaltstitel) – „Arbeitserlaubnis“ - benötigen, hat der Auftragnehmer die Erlaubnis im Original oder in Kopie rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit ABB vorzulegen. Wird die Arbeitserlaubnis geändert, zurückgenommen, widerrufen etc., so hat der Auftragnehmer den entsprechenden Bescheid ABB unverzüglich vorzulegen. Ist eine Arbeitserlaubnis befristet, so hat der Auftragnehmer rechtzeitig vor Auslaufen der Erlaubnis die neue Arbeitserlaubnis ABB vorzulegen. Hat der betreffende ausländische Mitarbeiter keine gültige Arbeitserlaubnis oder wird die jeweils gültige Arbeitserlaubnis vom Auftragnehmer nicht rechtzeitig vorgelegt, ist ABB berechtigt, den betreffenden Mitarbeiter von der Baustelle zu verweisen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vorstehenden Regelungen seinen Nachunternehmern in gleicher Weise aufzuerlegen (mit der Pflicht, die Nachunternehmer zur Weitergabe der Verpflichtungen auf ihre Nachunternehmer zu verpflichten).

Der Auftragnehmer sichert zu, daß er die nach dem Arbeitnehmerentendegesetz geltenden Mindestarbeitsbedingungen (soweit anwendbar) einhält und daß er keine ausländischen Arbeitnehmer ohne die erforderli-

che Arbeitserlaubnis beschäftigt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, von seinen Subunternehmern vor deren Tätigwerden eine entsprechende Zusage zu verlangen, und diesen Subunternehmern aufzulegen, ihrerseits weiteren Subunternehmern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen (mit der Pflicht der Weiterverpflichtung).

Der Auftragnehmer stellt ABB von allen Verpflichtungen der ABB gegenüber Dritten (einschließlich solcher gegenüber gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien) frei, die diese im Hinblick auf die Nichterhaltung von Bestimmungen des Arbeitnehmerentendegesetzes durch den Auftragnehmer, einen Subunternehmer des Auftragnehmers oder durch einen vom Auftragnehmer oder dessen Subunternehmer beauftragten Verleiher eines Arbeitnehmers geltend machen.

- 2.3 Betreten der Baustelle

Die Baustelle darf von Mitarbeitern des Auftragnehmers nur mit gültigem Arbeitsausweis (Tages- oder Dauerausweis) betreten werden. Der Ausweis ist dem Aufsichtspersonal (Oberbaustellenleitung, Baustellenleitung, Wachpersonal) beim Zugang zur Baustelle unaufgefordert vorzulegen. Innerhalb des Baustellenbereichs ist der Ausweis auf Verlangen dem Wachpersonal vorzuzeigen.

- 2.4 Wachpersonal

Das Wachpersonal ist berechtigt, die Zu- und Abfuhr von Baustelleneinrichtungen zu kontrollieren. Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind mit einer vom Wachpersonal vorzunehmenden Personenkontrolle sowie der Kontrolle aller mitgeführten Gegenstände einverstanden. Anweisungen des Wachpersonals sind zu befolgen.

- 2.5 Unterweisung der Mitarbeiter

Der verantwortliche Leiter des Auftragnehmers ist verpflichtet, die ihm unterstehenden oder zugeteilten Mitarbeiter insbesondere vor Beginn der Arbeiten und bei Aufnahme jeder neuen Tätigkeit über ihre Rechte und Pflichten während des Baustelleneinsatzes und über Sicherheit und Gesundheitsschutz zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren. Bei einem über sechs Monate hinausgehenden Einsatz ist die Unterweisung in jedem Fall mindestens im Abstand von je 6 Monaten zu wiederholen.

- 2.6 Begleitpersonen

Begleitpersonen dürfen die Baustelle grundsätzlich nicht betreten. Ausnahmebewilligungen sind bei der Baustellenleitung zu beantragen.

- 2.7 Baustellenbereiche außerhalb der Arbeitsstelle des Auftragnehmers

Der Aufenthalt in Baustellenbereichen, in denen keine Arbeiten auszuführen sind und deren Betreten für die Auftragsausführung nicht erforderlich ist, ist verboten.

- 2.8 Befahren der Baustelle

Den Mitarbeitern ist das Befahren der Baustelle mit Fahrzeugen grundsätzlich untersagt. Hiervon ausgenommen sind Materialtransporte. Die Fahrer müssen sich jeweils beim zuständigen Aufsichtspersonal anmelden. Sie haben die Weisungen des Aufsichtspersonals zu befolgen. Für die Fahrt auf der Baustelle ist die jeweils kürzeste Fahrstrecke zu benutzen.

- 2.9 Interner Straßenverkehr im Bereich der Baustelle

Für das interne Straßennetz gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge ist auf 20 km/h begrenzt.

- 2.10 Transport schwerer oder sperriger Lasten

Vor dem Transport schwerer oder sperriger Lasten muß sich der Auftragnehmer rechtzeitig bei der Baustellenleitung über die Straßenverhältnisse informieren. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Insbesondere sind Engstellen, Überbauten und elektrische Freileitungen zu beachten.

- 2.11 Freihalten der Verkehrswege auf der Baustelle

Die Zufahrtstraßen und das interne Straßennetz sind jederzeit für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge freizuhalten und dürfen nicht eingeengt werden.

- 2.12 Beschädigung und Verschmutzung von Straßen

Die Zufahrtstraßen und das interne Straßennetz sind vor Beschädigungen und Verschmutzungen zu schützen. Die Baustellenleitung ist berechtigt, dem Auftragnehmer Auflagen zur Vermeidung von Straßenschäden und Verschmutzungen auf dessen Kosten zu erteilen. Der Auftragnehmer wird von ihm oder seinen Mitarbeitern verursachte Beschädigungen der Baustellenleitung unverzüglich anzeigen. Hat der Auftragnehmer die gebotene Sorgfalt oder gegebene Auflagen nicht beachtet, ist die Baustellenleitung berechtigt, eingetretene Beschädigungen oder Verschmutzungen auf dessen Kosten beseitigen zu lassen.

- 2.13 Mitteilung über Aufnahme, Unterbrechung, Störung und Beendigung der Arbeiten

- 3 - Allgemeine Baustellenordnung

Vor Aufnahme oder Wiederaufnahme sowie bei Unterbrechungen, Störungen, drohenden Schäden oder Beendigung der Arbeiten ist die Baustellenleitung unverzüglich zu verständigen. Die Baustellenleitung ist laufend über den Stand der Arbeiten zu informieren.

2.14 Fotografieren und Filmen

Die Mitnahme oder Benutzung von Foto- und Filmapparaten sowie von Bildaufzeichnungsgeräten ist verboten. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Baustellenleitung. Auch bei Vorliegen der schriftlichen Einwilligung ist die Benutzung der Apparate nur in Anwesenheit eines von ABB Beauftragten zulässig. Von allen Aufnahmen ist ABB kostenlos eine Kopie auszuhändigen. Solche Aufnahmen dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung von ABB für Werbe- oder sonstige Veröffentlichungen verwendet werden.

2.15 Benutzung von ABB-Eigentum oder Eigentum Dritter

Geräte, Maschinen, Anlagen, Materialien usw., welche sich auf der Baustelle befinden und nicht im Eigentum oder einem Verfügungsrecht des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter stehen, dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Baustellenleitung nicht benutzt werden. Diese Festlegung gilt unabhängig vom jeweiligen Wert der Sachen.

2.16 Haftung für eingebrachte Materialien und Geräte des Auftragnehmers

ABB übernimmt keine Haftung für die vom Auftragnehmer eingebrachten Materialien, Geräte und Maschinen des Auftragnehmers sowie für persönliches Eigentum der Mitarbeiter des Auftragnehmers. ABB hat keine entsprechende Versicherung abgeschlossen.

2.17 Sonstige gewerbliche Betätigung, Versammlungs- und Agitationsverbot

Dem Auftragnehmer und dessen Mitarbeitern ist auf der Baustelle jede über den Auftrag hinausgehende gewerbliche Betätigung, insbesondere jede Art von Handel, Verteilung oder Verkauf von Druckerzeugnissen, Plakatiere und Ähnliches nicht gestattet. Die Veranstaltung von oder die Teilnahme an Versammlungen sowie politische Agitation ist verboten.

2.18 Baubuden und Aufenthaltsräume

Die Errichtung oder Aufstellung von Baubuden oder die Einrichtung von Aufenthaltsräumen bedarf der Einwilligung der Baustellenleitung.

2.19 Reinigung der Baustelle

Die vom Auftragnehmer benutzten Unterkünfte, Lager- und Arbeitsplätze sowie die Bau- und Montagehilfsplätze sind stets sauber zu halten. Vom Auftragnehmer verursachte Abfälle muß dieser unverzüglich von der Baustelle abfahren oder an eine andere von der Baustellenleitung für solche Abfälle festgelegte Stelle transportieren. Nach Beendigung seiner Arbeiten hat der Auftragnehmer die von ihm auf der Baustelle in Anspruch genommenen Plätze in den übernommenen Zustand zu bringen und der Baustellenleitung zu übergeben. Kommt der Auftragnehmer diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist die Baustellenleitung berechtigt, die erforderlichen Arbeiten zu Lasten des Auftragnehmers vornehmen zu lassen.

3. Sicherheitsvorkehrungen

3.1 Allgemeine Vorschriften

Der Auftragnehmer hat in alleiniger Verantwortung die gesetzlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie Arbeitsschutz-, Brandschutz-, Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften zu beachten.

Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, dem Auftraggeber die vom Auftragnehmer zu erstellende Beurteilung der für seine Beschäftigten mit deren Arbeit verbundene Gefährdung und der somit erforderlichen Arbeitsschutz-Maßnahmen (Gefährdungsanalyse nach § 5 ArbeitsschutzG) unverzüglich vorzulegen und sie dem Auftraggeber zu erläutern. Der Auftragnehmer wird Beanstandungen des Auftraggebers unverzüglich abstellen.

3.2 Verstöße

Bei einem Verstoß des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter gegen eine der in Ziffer 3.1 genannten Vorschriften kann die Bauleitung eine sofortige Einstellung der hiervon betroffenen Arbeiten bis zur Wiederherstellung eines vorschriftsmäßigen Arbeitsablaufs bzw. bis zur Beseitigung evtl. entstandener Mängel verlangen. Führt der Auftragnehmer hierzu innerhalb einer angemessenen Frist nicht die erforderlichen Maßnahmen durch, kann die Baustellenleitung in eigener Regie die entsprechenden Maßnahmen ergreifen, wobei die Kosten hierfür vom Auftragnehmer zu tragen sind. Durch solche Verstöße entstehende Terminüberschreitungen hat der Auftragnehmer zu vertreten.

3.3 Verweis von der Baustelle

Bei Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 3.2 kann die Bauleitung den betreffenden Mitarbeiter des Auftragnehmers von der Baustelle verweisen.

3.4 Bekanntgabe der Vorschriften

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die einschlägigen Vorschriften sowie die Festlegungen dieser Allgemeinen Baustellenordnung an der Baustelle oder in sonst geeigneter Weise seinen Mitarbeitern zugänglich zu machen. Er muß seine Mitarbeiter im erforderlichen Umfang belehren.

3.5 Disposition der Arbeiten

Der Auftragnehmer hat die zeitliche und räumliche Disposition seiner Arbeiten so zu koordinieren, daß andere Arbeiten unter Beachtung der in Ziffer 3.1 genannten Vorschriften nicht beeinträchtigt werden.

3.6 Koordinator für Sicherheitsfragen

Der gemäß BGV A1 § 6 von ABB eingesetzte Koordinator ist bezüglich Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit gegenüber dem Auftragnehmer und dessen Mitarbeitern weisungsbefugt. Die Hinweise des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators gemäß Baustellenverordnung (SiGeKo) müssen von allen Beteiligten (insbesondere vom Auftragnehmer, dessen Nachunternehmern sowie deren Mitarbeitern) umgesetzt werden. Der gesetzlich vorgeschriebene, für die Baustelle geltende Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) ist für alle auf der Baustelle Tätigen verbindlich und wird vom SiGeKo auf Basis des Baufortschritts ständig fortgeschrieben.

3.7 Verändern oder Entfernen von Sicherheitseinrichtungen

Sicherheitseinrichtungen, welche der allgemeinen Sicherheit dienen, dürfen nur mit Einwilligung von ABB verändert oder entfernt werden. Die allgemeine Sicherheit muß jedoch in jedem Fall gewährleistet bleiben. Nach Beendigung der Arbeiten ist vom Auftragnehmer der frühere oder ein adäquater Zustand herzustellen.

3.8 Sicherung möglicher Unfallstellen

Bei Auftreten möglicher Unfallstellen ist jedermann verpflichtet, die erforderliche Sicherung vorzunehmen. Die Baustellenleitung ist unverzüglich zu verständigen.

3.9 Anweisung der Sicherheitsfachkraft

Sofern ABB für die Baustelle eine Sicherheitsfachkraft eingesetzt hat, ist deren Anordnungen zur Arbeitssicherheit Folge zu leisten. Zu den Aufgaben der Sicherheitsfachkraft gehört auch die Beratung des Auftragnehmers in Sicherheitsfragen.

3.10 Beleuchtung

Der Auftragnehmer hat für eine ausreichende Beleuchtung der Arbeits- und Lagerplätze, der Bau- und Montagehilfsplätze sowie der Personalunterkünfte nach den gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen.

3.11 Absicherung des Arbeitsbereichs des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat seinen Arbeitsbereich (Baugruben, Erdaufschüttungen, Materialien usw.) jederzeit so aufzuräumen, daß Unfälle ausgeschlossen sind. Öffnungen, die zum Beispiel durch Entfernen von Abdeckungen oder Gitterrosten entstehen, müssen ausreichend gesichert und umgehend wieder abgedeckt werden. Bestehende Sicherheitseinrichtungen seines Arbeitsbereichs hat der Auftragnehmer laufend auf ihre Funktionstüchtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

3.12 Gerüste

Der Auftragnehmer ist verantwortlich, daß die Bemessung, Erstellung und Benutzung von Gerüsten den DIN-Normen entspricht.

3.13 Höhenarbeiten

Höhenarbeiten an ungesicherten Stellen sind mit vorschriftsmäßigem Anseilschutz auszuführen.

3.14 Arbeiten mit Atemschutzgeräten und Arbeiten in engen Behältern

Bei Arbeiten mit Atemschutzgeräten und Arbeiten in engen Behältern muß mindestens ein Sicherheitsposten aufgestellt werden.

3.15 Arbeiten in der Nähe von Stromschienen

Vor Beginn von Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile ist die Baustellenleitung rechtzeitig zu verständigen, damit die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden können.

3.16 Elektrische Anlagen, Versorgungsleitungen

Unbefugten sind Schalthandlungen bzw. Reparaturen an allen elektrischen Anlagen untersagt. Das Anschließen an Energie- und Versorgungsleitungen ist nur mit Einwilligung von ABB gestattet. Für den Anschluß von Baumaschinen und Elektrowerkzeugen auf Baustellen sind Baustromverteiler gemäß DIN VDE 0612 zu verwenden. Außerdem ist DIN VDE 0100 Teil 704 (Baustellen) zu beachten.

3.17 Alkohol

Die Lieferung oder Mitnahme von alkoholischen Getränken auf das Baustellengelände ist nicht gestattet. Die Baustellenleitung ist berechtigt, unter Alkoholeinfluß stehende Personen von der Baustelle zu verweisen. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, daß die für die Sicherheit dieser Person erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden.

3.18 Waffen, gefährliche Stoffe

Das Mitführen von Waffen und das Einbringen von gefährlichen Stoffen ist untersagt.

- 4 - Allgemeine Baustellenordnung

3.19 Erste-Hilfe-Einrichtungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für sein Personal vorschriftsmäßige Erste-Hilfe-Einrichtungen zu schaffen und für eine ausreichende Zahl von Ersthelfern zu sorgen. Ein Verzeichnis mit den Telefonnummern der Ärzte der Umgebung, der Rettungswagenstelle, der nächsten Unfallkrankeenhäuser und der Unfallhilfsstelle ist bei der Baustellenleitung erhältlich. Das Verzeichnis ist bei allen Baustellen-Telefonanschlüssen und in den Personalunterkünften an gut sichtbaren Stellen anzubringen.

3.20 Allgemeine Hilfeleistungspflicht

Jeder ist verpflichtet, bei Unfällen Hilfe zu leisten.

3.21 Elektrische Unfälle

Bei elektrischen Unfällen ist die "Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen" BGI 510 bzw. Aushang BGI 510-1 zu beachten.

3.22 Unfallstelle

Bei schweren oder tödlichen Unfällen ist dafür zu sorgen, daß die Unfallstelle unverändert bleibt, bis alle Ermittlungen abgeschlossen sind. Von der Unfallstelle hat sich jeder fernzuhalten, der nicht mit Hilfeleistungen oder mit der Sicherung der Unfallstelle beschäftigt ist. Bis zum Eintreffen des Rettungswagens ist die nach Ziffer 2.11 vorgeschriebene Freihaltung der Verkehrswege vorsorglich zu überprüfen.

3.23 Meldung von Unfällen

Unfälle jeder Art, Beinaheunfällen und unsicheren Situationen sind unverzüglich der Baustellenleitung zu melden, wobei die schriftliche Unfallmeldung innerhalb von 48 Stunden nach dem Ereignis nachzureichen ist. Die Meldepflicht des Auftragnehmers für sein Personal gegenüber den Berufsgenossenschaften, den Gewerbeaufsichtsämtern, der Polizei u.ä. wird hierdurch nicht berührt. Von der Unfallmeldung an die Berufsgenossenschaft sind zwei Ausfertigungen an die Baustellenleitung zu geben.

4. Brandschutz

4.1 Brandschutzrichtlinie

Anzuwenden ist das VdS-Merkblatt zur Schadensverhütung „Brandschutz bei Bauarbeiten“, Form VdS 2021, in der jeweils gültigen Fassung. Dieses kann angefordert werden bei: VdS Schadenverhütung Verlag, Amsterdamer Straße 174, 50735 Köln.

4.2 Feuerarbeiten

Bei Schweiß- und anderen Feuerarbeiten (Wärmen, Löten, Schleifen, Trennen, Auftauen usw.) sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Brände zu verhüten. Die Baustellenleitung hat das Recht Feuerarbeiten an Stellen mit erhöhter Brandgefahr von ihrer Einwilligung abhängig zu machen (Erlaubnisschein SU 27). Der Auftragnehmer muß die Einwilligung rechtzeitig vorher einholen. Bei der Verwendung von Flüssiggas sind Schlauche mit Schlauchbruchsicherung zu verwenden.

4.3 Brennbares Verpackungsmaterial

Brennbares Verpackungsmaterial muß unverzüglich nach dem Auspacken von den Arbeitsplätzen, insbesondere aus dem Bereich von Rettungswegen und aus dem Lagerbaracken, entfernt werden.

4.4 Offene Feuerstellen

Aus Gründen des Brand- und Umweltschutzes ist das Anlegen offener Feuerstellen (z.B. zur Beseitigung von Abfällen) auf dem Baustellengelände nicht gestattet.

4.5 Aufstellen von Behelfsbauten

Beim Aufstellen von Behelfsbauten (Baracken, Containern) müssen mindestens 3,50 m breite Fahrwege für Fahrzeuge der Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienste vorhanden sein und freigehalten werden. Materialcontainer mit brennbaren Stoffen sind in einem ausreichenden Abstand (mindestens 20 m) zu bestehenden Gebäuden und zum Bauobjekt aufzustellen. Behelfsbauten für die Lagerung leicht entzündlicher, gefährlicher Stoffe sind von außen deutlich zu kennzeichnen.

4.6 Abschotten von Kabel- und Rohrdurchführungen

Bereits während des Baus und der Montage sollen möglichst frühzeitig Brandabschnitte durch Abschotten von Kabel- und Rohrdurchführungen hergestellt werden. Bei nachträglichen Kabelverlegungsarbeiten sind die Schottungen wieder einzubringen.

4.7 Verzeichnis der Feueralarm- und Feuerlöscheinrichtungen

Ein Verzeichnis der installierten Feueralarm- und Feuerlöscheinrichtungen ist bei der Baustellenleitung erhältlich und vom Auftragnehmer in geeigneter Weise bekannt zu machen. Störungen bzw. Defekte an solchen Einrichtungen (Telefonapparaten, Feuerlöschern usw.) sind der Baustellenleitung unverzüglich zu melden. An allen Lagerbaracken und Personalunterkünften sind der Brandklasse entsprechende tragbare Feuerlöscher anzubringen und in steter Betriebsbereitschaft zu halten (technische Überprüfung durch einen Sachkundigen je nach Umwelteinflüssen alle ein bis spätestens zwei Jahre). Der Auftragnehmer ist verantwortlich, daß die vorhandenen Feuerlöschgerätschaften und Feuerlöscheinrichtungen

stets gut zugänglich und gegen Beschädigungen geschützt sind (z.B. Sicherung von Überflurhydranten durch Pfosten).

4.8 Heizgeräte

Heizgeräte werden nach Art und Zweck des Einsatzes von ABB ausgewählt. Sie sind so aufzustellen, daß sie für die Umgebung keine Gefahr darstellen (Sicherung gegen Umfallen, Schutz gegen strahlende Wärme, ausreichende Beaufsichtigung). Elektroheizgeräte, die vorzugsweise einzusetzen sind, müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Die Montage- und Gebrauchsanweisungen der Gerätehersteller sind zu beachten. Das Betreiben von Heizgeräten mit fossilen Brennstoffen ist grundsätzlich nicht zugelassen. Beim Trocknen von Kleidungsstücken ist besondere Vorsicht geboten.

4.9 Alarmpläne, Notrufnummern

Ein Alarmplan mit den Notrufnummern (Feuer und Unfall) sowie mit den Rufnummern der Baustellenleitung etc. und anderer, ständig besetzter Stellen auf der Baustelle sind an allen Telefonapparaten anzubringen bzw. an geeigneten Stellen in ausreichender Zahl auszuhängen.

4.10. Verhalten im Brandfall

Jeder Brand ist sofort zu melden. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist eine Brandbekämpfung mit den vorhandenen Löscheinrichtungen einzuleiten, wobei es zu keiner Selbstgefährdung kommen darf.

4.11 Brand in elektrischen Anlagen

Ein Brand in elektrischen Anlagen und in deren Nähe ist vorrangig mit rückstandslosen Löschmitteln (z.B. Kohlendioxid) zu bekämpfen. Beim Löschen von elektrischen Anlagen, speziell beim Löschen mit Wasser und anderen Löschmitteln, ist stets die Norm DIN/VDE 0132 in der jeweils neuesten Fassung zu beachten.

4.12 Feuerlöschübungen

Das Personal des Auftragnehmers ist verpflichtet, an den von der Baustellenleitung angeordneten Feuerlöschübungen teilzunehmen.

5. Verantwortung des Auftragnehmers für seine Sachen

Der Auftragnehmer ist verantwortlich für den Schutz seiner Lieferungen sowie der für Prüfungen eingebauten Geräte usw. vor Witterungseinflüssen, Beschädigungen, Verschiebungen, Diebstahl und dergleichen bis zum Gefährübergang. Soweit Montage-, Transport- und Diebstahlversicherungen durch ABB abgedeckt sind, ist nach Eintritt eines Schadens unverzüglich die Baustellenleitung zu verständigen, wobei die schriftliche Schadensmeldung innerhalb von 48 Stunden nach Ereignis nachzureichen ist. Dem Versicherungsgeber muß Gelegenheit gegeben werden, den Schaden an Ort und Stelle zu besichtigen. Bei verspäteter Meldung ist eine einwandfreie Schadensregulierung nicht gewährleistet. Reparatur- und Ersatzarbeiten dürfen nur mit Einwilligung der Baustellenleitung durchgeführt werden.

6. Personaleinsatz

6.1 Arbeitszeit

Die Baustellenleitung legt im Einvernehmen mit dem Beauftragten des Auftragnehmers Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit des Personals des Auftragnehmers fest. Der Aufenthalt auf dem Baustellengelände außerhalb der festgesetzten Arbeitszeit ist nicht gestattet.

6.2 Ausnahmen von dem Arbeitszeitgesetz

Soll die Ausnahmebestimmung des § 14 Arbeitszeitgesetz angewandt werden, so hat der Auftragnehmer hierzu die Einwilligung der Baustellenleitung einzuholen. Das gleiche gilt, wenn über die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen hinausgehende Mehrarbeit geleistet werden soll.

6.3 Bevollmächtigter verantwortlicher Beauftragter des Auftragnehmers

Jeder Auftragnehmer hat für die Arbeiten auf der Baustelle einen bevollmächtigten verantwortlichen Beauftragten zu ernennen, dessen Name, Wohnung am Arbeitsort sowie Telefonanschluß der Baustellenleitung vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitzuteilen ist. Er darf nur aus wichtigem Grund und im Einvernehmen mit der Baustellenleitung abgerufen oder ausgewechselt werden. Jede auch nur vorübergehende Abwesenheit des Beauftragten ist der Baustellenleitung unter Bekanntgabe des verantwortlichen Vertreters und dessen Wohnung am Arbeitsort sowie Telefonanschluß rechtzeitig mitzuteilen. Der verantwortliche Beauftragte des Auftragnehmers hat bei allen seinen Bereich betreffenden Koordinierungs- und sonstigen Besprechungen, welche die Baustellenleitung ansetzt, anwesend zu sein. Es muß für ihn ein qualifizierter Vertreter verfügbar sein, so daß seine Teilnahme – auch bei häufigen Besprechungen – sich nicht nachteilig auf die Arbeiten auswirkt.

6.4 Meldung der Mitarbeiter an ABB

Der verantwortliche Beauftragte des Auftragnehmers hat der Baustellenleitung täglich bis 10 Uhr die jeweilige Anzahl der Mitarbeiter, aufgegliedert nach Personalkategorien (z.B. Poliere, Vorarbeiter, Schlosser, Schweißer usw.), zu melden.

- 5 - Allgemeine Baustellenordnung

6.5 Ablösung ungeeigneten Personals des Auftragnehmers

Die Baustellenleitung kann vom Auftragnehmer eine Ablösung von ungeeignetem oder zur Klage Anlaß gebendem Personal verlangen. Der Auftragnehmer ist zu unverzüglichem personellen Ersatz verpflichtet, so daß keine Terminüberschreitung eintritt.

6.6 Verweisung von der Baustelle

ABB ist berechtigt, den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter mit sofortiger Wirkung von der Baustelle zu verweisen, wenn wichtige Gründe vorliegen wie zum Beispiel:

- Trunkenheit
- Diebstahl
- Nichteinhaltung eines bestehenden Rauchverbots
- Verletzung der Geheimhaltungspflicht

standener zusätzlicher Kosten fordern. Die Verletzung einer dieser Vorschriften der Allgemeinen Baustellenordnung berechtigt ABB, den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen.

6.7 Streik

Bei Streik hat der Auftragnehmer für die Wahrung von Ordnung und Sicherheit auf den von ihm in Anspruch genommenen Plätzen zu sorgen.

Er ist dafür verantwortlich und haftbar, daß an den auf der Baustelle befindlichen Gegenständen keine Schäden eintreten. Streikende Arbeitnehmer dürfen sich nicht innerhalb der Baustellenumzäunung aufhalten. Der bevorstehende oder bereits eingetretene Beginn von Arbeitskämpfmaßnahmen ist der Baustellenleitung unverzüglich anzuzeigen.

7. Baustelleneinrichtung

7.1 Allgemeines

Der Auftragnehmer hat grundsätzlich die zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen erforderlichen Baustelleneinrichtungen auf seine Kosten zu stellen, instand zu halten, gegen unbefugte Benutzung zu schützen sowie nach Beendigung seiner Arbeiten abzubauen und abzutransportieren. Er hat die von ihm gestellte Baustelleneinrichtung, Werkzeuge, Geräte usw. in einer Auflistung zu dokumentieren, die beim Wachpersonal hinterlegt wird, um eine eindeutige Ein- und Ausfuhrkontrolle vornehmen zu können. Diese Auflistung ist durch den Auftragnehmer bei Veränderungen zu ergänzen.

7.2 Abstimmung mit der Baustellenleitung

Wegen beschränkter Platzverhältnisse ist die Einrichtung der Baustelle im Einzelnen mit der Baustellenleitung abzustimmen. Insbesondere bedarf das Aufstellen von Lager- und Werkstattbaracken, Personalunterkünften, Kantinen und Aufenthaltsräumen, Geräten und Gerüsten der Einwilligung der Baustellenleitung. Diese erteilt alle erforderlichen Anweisungen. Brennbare Baubünden dürfen innerhalb von Gebäuden nicht aufgestellt werden. Die Baustellenleitung kann verlangen, daß bereits errichtete Baustelleneinrichtungen abgebaut und an anderer Stelle wieder aufgebaut werden.

7.3 Schäden an der Baustelleneinrichtung

ABB haftet nicht für Schäden, welche dem Auftragnehmer durch Witterungseinflüsse, Beschädigungen, Diebstahl, Feuer, Wasser und dergleichen an seinen Baustelleneinrichtungen entstehen.

7.4 Kennzeichnung

Um Streitigkeiten über Eigentumsansprüche zu vermeiden, muß der Auftragnehmer seine gesamte auf die Baustelle verbrachte Baustelleneinrichtung sowie seine Werkzeuge und Arbeitsgeräte mit einem charakteristischen Kennzeichen versehen. Die entsprechenden Stempelgeräte und Farben dürfen auf der Baustelle nicht vorhanden sein.

7.5 Zuteilung der Plätze

Die Baustellenleitung teilt die Plätze zu. Der Auftragnehmer hat seinen Bedarf nach Vertragsabschluß mitzuteilen.

7.6 Geräte und Gerüste

Geräte und Gerüste von ABB oder des Bauherrn können dem Auftragnehmer gegen eine zu vereinbarende Vergütung zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, daß vertraglich eine kostenlose Benutzung festgelegt ist. Transportfahrzeuge und Hebezeuge verstehen sich jeweils mit Bedienungspersonal. Für Schäden, die aus der Benutzung der Geräte entstehen, haftet der Auftragnehmer. Die Geräte oder Gerüste sind rechtzeitig anzufordern, damit deren Einsatz auf die Belange aller Auftragnehmer abgestimmt werden kann.

7.7 Mitbenutzung durch andere Auftragnehmer

Die vom Auftragnehmer als Baustelleneinrichtung gestellten Gerüste, Arbeitsbühnen und Abdeckungen sowie sonstige Geräte, insbesondere Transportfahrzeuge und Hebezeuge, müssen - sofern der Auftragnehmer hierdurch nicht behindert wird - auch anderen auf der Baustelle beschäftigten Firmen auf Anforderung der Baustellenleitung - fallweise gegen Entgelt - zur Verfügung gestellt werden. Für Geräte und Gerüste von Bauunternehmen gelten die Bestimmungen des Bestellschreibens bzw. der VOB. Will ein Auftragnehmer Baustelleneinrichtungen anderer Firmen

- Nichtbeachtung von Arbeitssicherheitsvorschriften oder Beseitigung von Schutzvorrichtungen
- Schweißen, Brennen, Löten, Begehen von Kesseln oder Dächern
- Verwendung fremden Arbeitsgeräts oder fremden Materials zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter
- unzulässige Abfallentsorgung im Bereich der Baustelle
- in den Fällen der Ziffer 2.2
- andere grobe Verstöße gegen Vorschriften der Allgemeinen Baustellenordnung.

Außerdem behält sich ABB das Recht vor, Personen unter Berufung auf das Hausrecht von der Baustelle zu verweisen. Wegen Verweisung von der Baustelle gemäß der Allgemeinen Baustellenordnung kann der Auftragnehmer weder eine Fristverlängerung noch die Erstattung daraus ent-

nehmen, so hat er diese rechtzeitig bei der Baustellenleitung anzufordern. Soweit die Baustelleneinrichtungen anderer Firmen vom Auftragnehmer verwendet werden, erfolgt dies auf dessen Verantwortung und Gefahr.

7.8 Meldung der Benutzung

Der Auftragnehmer hat Beginn und Ende der Eigenbenutzung von Gerüsten, Arbeitsbühnen und Abdeckungen der Baustellenleitung rechtzeitig zu melden.

7.9 Änderung von Einrichtungen auf Verlangen der Baustellenleitung

Der Auftragnehmer ist auf Wunsch der Baustellenleitung verpflichtet, im Interesse Dritter Änderungen an Gerüsten und Arbeitsbühnen gegen Kostenerstattung vorzunehmen. Die Kosten sind von der Firma zu tragen, zu deren Gunsten die Änderungen vorgenommen werden.

7.10 Sanitäre Anlagen

Unterhält ABB zentrale WC- und Waschanlagen, so kann der Auftragnehmer eigene Anlagen nur mit Einwilligung von ABB installieren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter zur hygienischen Reinhaltung der Baustelle einschließlich der sanitären Anlagen anzuhalten.

7.11 Parkplätze

Personenkraftwagen und Krafträder sind auf den vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.

7.12 Telefon-, Telefax- und Telexanschlüsse

Die auf der Baustelle benötigten Amtsanschlüsse hat der Auftragnehmer beim zuständigen Fernmeldeamt selbst zu beantragen.

8. Versorgungseinrichtungen und Kanalisation

8.1 Stromversorgung

Anschlußarbeiten und Reparaturen dürfen nur durch zugelassene Elektrofachkräfte mit Einwilligung der Baustellenleitung durchgeführt werden. Der Anschluß von Verbrauchern großer Leistungen (≥ 30 kW) ist der Baustellenleitung zehn Tage vorher zu melden, damit keine Versorgungsschwierigkeiten entstehen können. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Baustromverteiler müssen den VDE-Bestimmungen 0660 Teil 501 entsprechen. Als Schutzmaßnahme gegen gefährliche Körperströme ist für alle Stromverbraucher die Fehlerstromschutzeinrichtung nach DIN VDE 0100 Teil 410 vorgeschrieben.

8.2 Arbeiten unter Spannung

Arbeiten unter Spannung durch den Auftragnehmer dürfen nur mit Genehmigung der ABB-Baustellenleitung durchgeführt werden (VDE 0105 Teil 1, Punkt 12).

8.3 Elektrowerkzeuge

Elektrowerkzeuge dürfen in und an betriebsmäßig eingebauten Anlagenteilen (z. B. Kesseln, Behältern, Rohrleitungen) aus elektrisch leitfähigen Stoffen bei begrenzter Bewegungsfreiheit nur unter Einhaltung der VDE-Bestimmungen 0100 Teil 706 betrieben werden. Die notwendigen Geräte einschließlich Sicherheits- und Trenntransformatoren sind vom Auftragnehmer beizustellen.

8.4 Leistungsbedarf

Der Auftragnehmer hat seinen Leistungsbedarf kurz nach Vertragsabschluß mitzuteilen.

8.5 Gewähr für die Stromversorgung

ABB übernimmt keine Gewähr für die ununterbrochene Versorgung mit elektrischer Energie.

8.6 Kosten der elektrischen Beheizung

Die Kosten der elektrischen Beheizung von Lagerbaracken und Personalunterkünften trägt der Auftragnehmer.

8.7 Leitungsverlegung

Bewegliche elektrische Leitungen sind so zu verlegen (z. B. durch Aufhängen oder Abdecken), daß eine Beschädigung vermieden und eine Behinderung des allgemeinen Baustellenbetriebs ausgeschlossen wird.

- 6 - Allgemeine Baustellenordnung

Freileitungen müssen über Straßen und Fahrwegen eine Höhe von mindestens 5 m oberhalb der Fahrbahndecke aufweisen. Die vom Auftragnehmer für seine Baustelleneinrichtung verlegten Stromleitungen sowie installierten Beleuchtungseinrichtungen müssen auf Anforderung der Baustellenleitung auch für andere Firmen verfügbar sein, sofern die eigenen Belange dadurch nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Endet die eigene Benutzung, so ist dies der Baustellenleitung rechtzeitig vor der Demontage zu melden.

8.8 Wasserversorgung

ABB stellt Wasser in der auf der Baustelle vorhandenen Art an bestimmten Anschlußstellen zur Verfügung. Die frostsichere Verlegung, Instandhaltung, Umlegung und Demontage der erforderlichen Verteilerleitungen ist Aufgabe des Auftragnehmers, der für Unfälle bzw. Schäden, die aus der Benutzung der Wasserversorgung entstehen, allein haftet. Die Trassierung bedarf der Einwilligung der Baustellenleitung. Bei unverhältnismäßig hohem Wasserverbrauch ist ABB berechtigt, dem Auftragnehmer den Verbrauch zu berechnen. Die vom Auftragnehmer für seine Baustelleneinrichtungen verlegten Wasser-Verteilerleitungen müssen auf Anforderung der Baustellenleitung auch anderen Firmen verfügbar sein, sofern dadurch die eigenen Belange nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Endet die eigene Nutzung, so ist dies der Baustellenleitung rechtzeitig vor der Demontage mitzuteilen.

8.9 Kanalisation

Soweit eine Kanalisation vorhanden ist, kann diese vom Auftragnehmer an bestimmten Anschlußstellen benutzt werden. Jeder Auftragnehmer ist dann zum Anschluß aller seiner Abwasserleitungen an die Kanalisation verpflichtet. Abwässer sind so zu beseitigen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die örtliche Abwassersatzung und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten. Verlegung, Instandhaltung, Umlegung und Demontage der Abwasserprovisionen ist Aufgabe des Auftragnehmers. Die Trassierung bedarf der Einwilligung der Baustellenleitung.

8.10 Lagerung wassergefährdender Stoffe

Anlagen wie z. B. Lager-, Abfüll- oder Verarbeitungsstellen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, müssen so gestaltet und betrieben werden, daß eine Grundwasserunreinigung nicht zu besorgen ist. Sie haben mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den gesetzlichen Bestimmungen zu genügen.

8.11 Entsorgung von Rest- und Abfallstoffen

Öle, Benzine, Chemikalien aller Art, Farben usw. dürfen nur in dafür zugelassenen Behältern aufbewahrt werden. Die Bereitstellung zum Abtransport darf nur an dafür vorgesehene Stellen erfolgen. Die geordnete Entsorgung erfolgt in Absprache mit der Baustellenleitung nach den abfallrechtlichen Bestimmungen.

8.12 Sonstige Hilfsmittel

Der Auftragnehmer hat die für seine Arbeiten und für die Versorgung seines Baustellenbetriebs erforderlichen sonstigen Hilfsmittel wie Arbeitspressluft, Sauerstoff, Schweißgas, Schweißmaterialien, Brenn-, Treib- und Schmierstoffe, Reinigungsmittel, Kleinmaterial usw. auf eigene Kosten beizustellen.

8.13 Mängel und Störungen in der Versorgung

Während des Betriebs auftretende Mängel im Stromversorgungs-, Wasser- und Abwassersystem sind sofort der Baustellenleitung zu melden. Störungen in der Zufuhr von Strom und Wasser sowie Störungen in der Kanalisation berechtigen den Auftragnehmer nicht zu Schadensersatzforderungen.

9. Lieferung und Lagerung von Material

9.1 Haftung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer haftet für sachgemäße Anlieferung und Lagerung aller von ihm angelieferten Materialien und Lieferteile bis zum Gefahrenübergang.

9.2 Anlieferung

Materialien und Lieferteile sind dem Fortschritt der Arbeiten entsprechend anzuliefern. Die Anlieferungsart, der Anlieferungszeitpunkt und die Ablademöglichkeiten sind mit der Baustellenleitung rechtzeitig abzustimmen. Anlieferungen sind grundsätzlich innerhalb der normalen Arbeitszeit vorzunehmen. Soll in begründeten Fällen außerhalb der normalen Arbeitszeit angeliefert werden, so muß der Auftragnehmer die Baustellenleitung mindestens 24 Stunden vor Eingang der Lieferung und innerhalb der normalen Arbeitszeit davon informieren und deren Zustimmung einholen. Andernfalls kann die Warenannahme verweigert werden.

9.3 Kosten der Zwischenlagerung

Werden vorstehende Regeln nicht beachtet, so daß Zwischenlagerungen außerhalb der Baustelle erforderlich sind, hat der Auftragnehmer die Kosten hierfür zu tragen.

9.4 Wiegen von Ladungen

Werden angelieferte Ladungen auf Gewichtsbasis berechnet, hat der Auftragnehmer eine amtliche Wiegebescheinigung vorzulegen. Das gemeinsame Wiegen gemischter Ladungen ist unzulässig.

9.5 Vertragswidrige Lieferungen

Lieferungen, die den vertraglichen Vereinbarungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden. Dies gilt auch, wenn Verpackungsvorschriften nicht eingehalten sind.

9.6 Abladen, Weitertransport, Lagerung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten die Materialien und Lieferteile zügig abzuladen sowie deren umgehenden Weitertransport an die Lagerstelle oder den Einbauort durchzuführen. Für die einwandfreie Lagerung und Absicherung der von ihm angelieferten Materialien und Lieferteile ist er allein verantwortlich.

9.7 Wagenstandgelder, Gebühren, Kosten

Wagenstandgelder, Umstellgebühren oder Kosten, die aus längeren Wartezeiten von Transportfahrzeugen durch nicht rechtzeitige Be- oder Entladung entstehen, sowie Beschädigungen, Säuberung und Verschleiß der Wagen gehen zu Lasten des Auftragnehmers, es sein denn, er weist nach, daß sie nicht von ihm zu vertreten sind.

10. Bau- und Montageausführung

10.1 Informationspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig vor Beginn seiner Arbeiten über die örtlichen Verhältnisse zu informieren. Insbesondere hat er sich vor Erdarbeiten im jeweiligen Arbeitsbereich über das mögliche Vorhandensein und den Verlauf von Kabeln, Erdungsleitungen, Rohrleitungen usw. bei der Baustellenleitung zu unterrichten, um Beschädigungen und Gefahren für Personen und Sachen auszuschließen. Vor Montagebeginn hat sich der Auftragnehmer davon zu überzeugen, daß Lage und Abmessungen der jeweiligen Baulichkeiten ebenso wie Fundamente und Durchbrüche sowie maschinen- und elektrotechnische Ausrüstungen mit den vorgelegten Zeichnungen übereinstimmen. Unzulässige Abweichungen sind umgehend der Baustellenleitung zu melden.

10.2 Gefährdete Stellen

An gefährdeten Stellen dürfen Erdarbeiten nicht maschinell ausgeführt werden. Die Arbeiten sind bis zur Beendigung unter Aufsicht eines dafür von der Baustellenleitung bestimmten Fachmanns durchzuführen. Alle aufgefundenen Kabel sind als stromführend zu betrachten und dürfen erst nach Freigabe berührt werden. Treten durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift Schäden ein, so haftet der Auftragnehmer hierfür und für alle zur Schadensbehebung entstehenden Kosten.

10.3 Zeitliche Abstimmung mit der Baustellenleitung

Der Auftragnehmer hat rechtzeitig den Beginn der Arbeiten und den Arbeitsablauf mit der Baustellenleitung abzustimmen.

10.4 Maßnahmen zur Einhaltung der Ausführungsfrist

Die Baustellenleitung hat das Recht, vom Auftragnehmer provisorische Einrichtungen zu verlangen, um die vereinbarte Ausführungsfrist einzuhalten. Einzelheiten werden in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt. Die Mehrkosten für Maßnahmen, welche der Einhaltung der Ausführungsfrist dienen, hat der Auftragnehmer zu tragen.

10.5 Zusammenarbeit mehrerer Auftragnehmer

Alle Auftragnehmer sind zur reibungslosen Zusammenarbeit verpflichtet.

10.6 Arbeiten an fremden Lieferungen

Arbeiten an fremden Lieferungen wie Anschweißen, Stemmen, Dübelbohren, Änderungen, Anbringen von Abfangseilen und Flaschenzügen usw. dürfen nur mit Einwilligung der Baustellenleitung vorgenommen werden.

10.7 Deckendurchbrüche, Anbohren von tragenden Stahlbetonteilen

Deckendurchbrüche sowie das Anbohren von tragenden Stahlbetonteilen dürfen nur von einer von der Baustellenleitung beauftragten Firma vorgenommen werden.

10.8 Befahren von Fußböden, Gitterrosten

Bereits fertiggestellte Fußböden, Gitterroste und dergleichen dürfen nur dann mit schweren Lasten, Schweißmaschinen u. ä. befahren werden, wenn sie durch Bohlenunterlagen geschützt sind. Wird dies nicht beachtet, hat der Auftragnehmer die möglicherweise entstehenden Reparaturkosten zu tragen.

10.9 Änderungen

Änderungen an Stahlkonstruktionen und benötigte Bühhendurchbrüche in den Lichtgitterrost- und Blechabdeckungen dürfen nur von einer von der Baustellenleitung beauftragten Firma ausgeführt werden. Änderungswünsche sind der Baustellenleitung mitzuteilen.

- 7 - Allgemeine Baustellenordnung

10.10 Isolierungen

Wärme- und Kälteisolierungen dürfen nicht betreten oder als Auflager benutzt werden.

10.11 Erstfüllung mit Brennstoffen

Zu den vertraglichen Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers gehört die Erstfüllung mit Betriebsstoffen wie Schmiermittel, Chemikalien usw. sowie deren Ersatz während der Inbetriebnahme und des Probebetriebs bis zur Übernahme durch ABB, sofern im Bestellschreiben nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

11. **Schlußbestimmung**

Die Baustellenordnung ist allen auf der Baustelle beschäftigten Personen vor Beginn ihrer dortigen Tätigkeit mitzuteilen. Die Kenntnisnahme ist durch Unterschrift des verantwortlichen Beauftragten des Auftragnehmers der Baustellenleitung zu bestätigen.